

Neues Hundegesetz im Kanton Zürich



Ab 1. Januar 2010

Kynologische Gesellschaft Winterthur
Sektion der SKG

Max Hulliger / Präsident

Ziel der Vortrages



- kennt das neue Hundegesetz HuG und die dazugehörige Hundeverordnung HuV
 - kennt den Unterschied Rassentypeliste I und II
 - kennt die verbotenen Hunderassen der Rassentypeliste II
-

Neues Hundegesetz im Kanton Zürich



Zweck:

§1 HuG: Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

Zuständigkeit:

§2 Abs. 1 HuG: Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes.

Direktion:

§3 Abs. 1 HuG: Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Veterinäramt zuständige Direktion, also die Gesundheitsdirektion.

Haftpflichtversicherung:

§6 Abs. 1 und 2 HuG: Wer einen Hund hält, muss für diesen über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 1 Mio. Franken verfügen. Auf Verlangen ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

Neues Hundegesetz Kanton Zürich



Rassentypenlisten I und II

Rassentypeliste I:

§7 Abs. 2 lit. a HuG: Der Regierungsrat bezeichnet die grossen oder massigen Rassetypen. (Mehr als 45 cm Risthöhe und mehr als 15 Kg Gewicht)

- Molosserhunde (z.B. Rottweiler, Dogge, Dogo Argentino, Boxer etc.)
 - Dobermann
 - Schäferhunde (z.B. Deutscher Schäferhund, Border Collie, holländischer Schäferhund, etc.)
 - Schweiz. Sennenhunde (z.B. Berner Sennenhund, Appenzeller Sennenhund etc.)
-

Neues Hundegesetz Kanton Zürich



- Nordische Hunde (z.B. Husky) mit Ausnahme der kleinwüchsigen Rassen
 - Apportierhunde (z.B. Labrador, Goldenretriever etc.)
 - Treibhunde (z.B. Bouvier des Flandres)
 - Schnauzer (z.B. Riesenschnauzer) mit Ausnahme der kleinwüchsigen Rassen
 - grosswüchsige Terrier (z.B. Airedale Terrier) sofern nicht in Rassetypenliste II
 - Eurasier (z.B. Akita Inu, Chow Chow etc.)
 - Urtypenhunde (z.B. Podenco, Pharaonenhund, Podengo)
 - grosswüchsige Laufhunde (z.B. Bloodhound, Otterhund etc.)
 - grosswüchsige Schweisshunde (z.B. Dalmatiner, Rhodesian Ridgeback etc.)
-

Neues Hundegesetz Kanton Zürich



- ❑ Vorstehhunde (z.B. Irish Setter, deutscher Vorstehhund, Münsterländer etc.)
 - ❑ Windhunde (z.B. Afgane, Greyhound, Irischer Wolfshund etc.) mit Ausnahme der Windspiele und Wippets
-

Neues Hundegesetz Kanton Zürich



Rassetypeliste II:

§8 Abs. 1 bis 3 HuG: Der Erwerb, die Zucht und Zuzug von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential ist verboten.

Der Regierungsrat bezeichnet die Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotential (Rassetypeliste II).

Für Hunde der Rassetypeliste II, für die wegen auswärtigem Wohnsitz der Halterin oder des Halters keine zürcherische Haltebewilligung erforderlich ist, gilt im öffentlich zugänglichen Raum ein Leinen- und Maulkorbzwang.

§5 Abs. 2 bis 3 HuV: Verfügt die Halterin oder der Halter über Abstammungsnachweise, hat sie oder er diese vorzuweisen.

Werden keine Abstammungsnachweise vorgelegt oder ist die Zuordnung des Hundes aus anderen Gründen zweifelhaft, entscheidet darüber das VetAmt.

Neues Hundegesetz Kanton Zürich



Rassentypenliste II beinhaltet:

- American Pittbull
 - Pitbull
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - America Bullterrier
 - Bullterrier
 - Bandog
 - Basicdog
 - Kreuzungen mit diesen Rassen
-

Neues Hundegesetz Kanton Zürich



- **Bandog** heisst übersetzt „Kettenhund“. Hierbei handelt es sich um eine Kreuzung zwischen einem Pitbull und einem Molosser (z.B. DogoArgentino oder CaneCorso)
 - **Basicdog** ist kein Rassebegriff sondern ein Markenzeichen. Es handelt sich ursprünglich um die Kreuzung zwischen einem Pitbull und Deutschen Schäferhund.
-

Kreuzungen mit diesen Rassen



Zur Rassentypeliste II zählen Kreuzungen mit den vorgenannten Rassen, welche mindestens 10 Prozent Blutanteil dieser Rassen besitzen.

Verfügt die Halterin oder der Halter über Abstammungsnachweise, so hat sie oder er diese vorzuweisen.

Werden keine Abstammungsnachweise vorgewiesen oder ist die Zuordnung des Hundes aus anderen Gründen zweifelhaft, entscheidet darüber das Veterinäramt.

Kreuzungstiere werden auch anhand der äusseren Gestalt als zu den vier Rassen zugehörig zugeteilt. Das einzelne Tier ist bezüglich Typ und Grösse, gegebenenfalls auch unter untergeordneter Berücksichtigung der Farbe, zu klassieren. Zuerst aber soll die Halterin oder der Halter betreffend der Rassenmischung Auskunft geben. Im Konfliktfall kann die Untersuchungsbehörde den Rat eines Bezirkstierarztes zur Rassenbestimmung beiziehen.

Pitbull



American Pitbull



American Staffordshire Terrier



Staffordshire Bullterrier



American Bullterrier



Bullterrier



Bandog



Basicdog



Neues Hundegesetz Kanton Zürich



§ 30 Abs. 1 HuG: Wer bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Hund der Rassetyliste II besitzt, muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um Erteilung einer Haltebewilligung einreichen.

§30 Abs. 5 HuG: Halterinnen und Halter, die gestützt auf bisheriges Recht über eine Bewilligung für die Befreiung ihres Hundes vom Leinen- und Maulkorbzwang verfügen, haben Anspruch auf eine Haltebewilligung, wenn die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch erfüllt sind.

§6 Abs. 3 lit. a bis b HuV: Die Haltung und die Zucht von Hunden der Rassentypeliste II sind verboten. Ausgenommen sind:

- das vorübergehende Halten eines solchen Hundes während höchstens 30 Tagen pro Kalenderjahr.
 - das Halten eines solchen Hundes, wenn die Halterin oder der Halter über eine Haltebewilligung nach §30 Abs. 1 HuG verfügt.
-

Neues Hundegesetz Kanton Zürich



Welpen- Junghunde- und Erziehungskurse:

§7 Abs. 1 HuG: Wer einen Hund hält oder erwirbt, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört oder dessen Haltung eine Bewilligung voraussetzt, muss nachweisen, dass eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolviert wurde.

§7 Abs. 1 und 2 HuV: Die **praktische** Hundeausbildung ist mit Hunden der Rasse-typeliste I zu besuchen. Die Ausbildung besteht aus der Welpenförderung, dem Junghundekurs und unter den Voraussetzungen von §10 Abs. 1 dem Erziehungskurs.

Die Hundekurse müssen mit allen Tieren absolviert werden, die nach dem **31. Dezember 2010** geboren werden.

Neues Hundegesetz Kanton Zürich



Dem Junghundekurs und Erziehungskurs wird der **Eidg. Sachkundenachweis** angerechnet. Dem Welpenkurs jedoch nicht, da dieser andere Lernziele verfolgt.

Welpenkurs:

§8 Abs. 1 HuV: Die Halterin oder der Halter eines Welpen hat mit diesem zwischen dessen 8. und 16. Lebenswoche die Welpenförderung zu besuchen.

Junghundekurs:

§ 9 Abs. 1 HuV: Die Halterin oder der Halter eines Junghundes hat mit diesem bis zu seinem 18. Lebensmonat den Junghundekurs zu besuchen.

Neues Hundegesetz Kanton Zürich



Erziehungskurs:

§10 Abs. 1 HuV: Die Halterin oder der Halter eines Hundes muss mit diesem in folgenden Fällen den Erziehungskurs besuchen:

- der Hund zwischen 16 Wochen und 18 Monaten alt war bei der Übernahme und der Welpenkurs nicht oder nur unvollständig besucht wurde.
- der Hund bei der Übernahme oder beim Zuzug zwischen 18 Monate und 8 Jahre alt war.

Der Erziehungskurs ist innerhalb **eines Jahres** nach dem Zuzug oder der Übernahme sowie innert eines Jahres nach Abschluss des Junghundekurses zu absolvieren.

Neues Hundegesetz Kanton Zürich



Ergänzungen:

§8 Abs. 1 HuG: Der Zuzug in den Kanton ZH mit einem Hund der Rassentypenliste II ist verboten.

Halterbezug: Zu erwähnen ist noch, dass der Junghundekurs und auch der Erziehungskurs auf den **Halter** bezogen sind. Das heisst, wenn ein Hund übernommen wird, welcher z.B. den Erziehungskurs mit dem vorgehenden Halter absolviert hat, muss der neue Halter den Erziehungskurs wieder machen mit **demselben** Hund.

Neues Hundegesetz Kanton Zürich



Ausgenommen von der Kurspflicht:

Ausgenommen von diesen Kursen sind Halterinnen und Halter von Hunden die den kleinwüchsigen Rassen zugeordnet sind. (siehe Anhang HuV)

(Weniger als 45 cm Risthöhe und weniger als 15 Kg)

Meldepflicht:

§21 Abs. 1 HuG Hundehalterinnen und Hundehalter melden ihre Hunde, die älter als drei Monate sind, innert zehn Tagen bei der Wohnsitzgemeinde an und machen die nötigen Angaben.

Neues Hundegesetz Kanton Zürich



Dies sind die **wichtigsten Neuerungen** des neuen Hundegesetzes HuG mit der dazugehörenden Hundeverordnung HuV. Tiefergehende Bestimmungen können sie aus dem Gesetz und der Verordnung entnehmen.

Ab dem 20. Dezember 2009 ist das HuG und die HuV auch in der Gesetzesammlung Kt. ZH abrufbar unter den Ordnungsnr. 554.5 HuG und 554.51 HuV
